

People and Organisation Newsflash



Update COVID-19: Verlängerung der Ausnahmeregelung bei vorübergehender Änderung des Tätigkeitsortes in Bezug auf das anwendbare Sozialversicherungsrecht bis zum 30.06.2021

In unserem Newsflash Ausgabe 28 im Juli 2020 haben wir bereits über die Auswirkung der vorübergehenden, COVID-19 bedingten Änderung des Tätigkeitsortes auf das anwendbare Sozialversicherungsrecht informiert. Hierzu wurden nun neue Informationen mitgeteilt.

Neuer zeitlicher Rahmen für die Auswirkungen auf das anwendbare Sozialversicherungsrecht im Fall einer Änderung des Arbeitsortes aufgrund von Covid-19 für Grenzgänger und sogenannte „Multi-State-Worker“

Für Grenzgänger, die aufgrund der COVID-19 Pandemie ihre Tätigkeit in ihrem Wohnstaat ausüben, ergeben sich weiterhin **für bis zu 24 Monate** keine Rechtsänderungen im Bereich der sozialen Sicherheit. Die Ausstellung eines Vordrucks A1 als Nachweis über das anwendbare Sozialversicherungsrecht sei lediglich notwendig, wenn dieser explizit vom Wohnsitzstaat gefordert wird.

Für Personen, die gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind und für die das anwendbare Recht über soziale Sicherheit gemäß Artikel 13 VO 883/2004 festgestellt wurde, ergeben sich **bis mindestens 30.06.2021** keine Änderungen. Ausgestellte A1-Bescheinigungen behalten auch bei veränderter Verteilung der Arbeitszeit durch vermehrte Arbeit im Home Office ihre Gültigkeit.

Abbruch einer Entsendung in einem Mitglieds- oder Abkommensstaat ist vom Arbeitgeber anzuzeigen

Sollte die Fortsetzung der Entsendung von Arbeitnehmern, die aufgrund von COVID-19 in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, nicht geplant sein, hat der Arbeitgeber den Abbruch der Auslandstätigkeit gegenüber den zuständigen Sozialversicherungsträgern anzuzeigen.

Bei Unterbrechungen von bis zu zwei Monaten (für Abkommensstaaten können längere Fristen gelten) und wenn sich das tatsächliche Einsatzende nicht ändert, bleiben ausgestellte Entsendebescheinigungen gültig.

Wird das Ende des Einsatzes verschoben oder beträgt der Unterbrechungszeitraum mehr als zwei Monate (für Abkommensstaaten können längere Zeiträume gelten), ist in der Regel ein Verlängerungsantrag erforderlich.

Neue Regelungen in Bezug auf die versicherungsrechtliche Beurteilung nach nationalen deutschen Rechtsvorschriften

Für Arbeitnehmer, die während einer (vorübergehenden) Beschäftigung im Ausland aufgrund eines ausländischen Arbeitsvertrages nicht der Sozialversicherungspflicht in Deutschland unterliegen (Voraussetzungen einer sog. "Ausstrahlung" sind nicht erfüllt), führt eine vorübergehende Tätigkeit in Deutschland (z. B. pandemiebedingte Rückkehr) nicht zur Sozialversicherungspflicht in Deutschland. Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die deutschen Befreiungsvorschriften (sog. "Einstrahlung") in solchen Fällen als erfüllt angenommen werden können.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der für ein Unternehmen in Deutschland tätig war, ist derzeit für eine Konzerngesellschaft in Russland tätig. Der deutsche Arbeitsvertrag wurde ruhend gestellt und es wurde ein lokaler Arbeitsvertrag in Russland geschlossen. Der Arbeitnehmer unterliegt für die Zeit im Ausland nicht der deutschen Sozialversicherungspflicht, da die Voraussetzungen in Deutschland ("Ausstrahlung", s.o.) nicht erfüllt sind. Eine Sozialversicherungspflicht in Deutschland besteht auch dann nicht, wenn dieser Arbeitnehmer z.B. aufgrund der Covid-19-Pandemie, nach Deutschland zurückkehrt und seine Arbeitstätigkeit zeitlich begrenzt in Deutschland ausübt.

Take Away

- Vorübergehende Änderungen für die vorgenannten Sachverhalte führen im Rahmen der COVID-19 Pandemie weiterhin nicht zu einer Änderung des anzuwendenden Sozialversicherungsrechts.
- Bei vorzeitiger Beendigung von Entsendesachverhalten aufgrund von COVID-19 sind die zuständigen Sozialversicherungsträger zwingend zu informieren.
- Eine vorübergehende Rückkehr nach Deutschland führt nicht automatisch zur Sozialversicherungspflicht in Deutschland
- Sollte im Einzelfall Unsicherheit über die bestehende Rechtslage bestehen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir gemeinsam eine rechtssichere Lösung finden.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Sebastian Kula

Tel.: +49 211 981-2683

sebastian.k.kula@pwc.com

Raphael Schilling

Tel.: +49 69 9585 - 5242

raphael.schilling@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 (0)89 5790 6130

heike.hollwedel@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.